

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) der

Gemeinde Todtenweis
vom 20.07.2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabstättengebühren
- § 3 Urnennischegebühr
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Kostenersatz für Fundamente
- § 8 Entstehen der Gebührenschuld
- § 9 Gebührensschuldner
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES)

der Gemeinde Todtenweis

vom 20.07.2010

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Todtenweis folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Todtenweis erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Urnennischengebühr
- c) Leichenhausgebühren
- d) Friedhofsunterhaltungsgebühren
- e) sonstige Gebühren
- f) Kostenersatz für Fundamente.

§ 2 Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühr beträgt für ein Wahlgrab im Fall
 - der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - des Erwerbes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES,
 - des Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES

a) einstellig	220,00 €
b) zweistellig	350,00 €
c) dreistellig	480,00 €
- (2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
- (3) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 2.

§ 3 Urnennischegebühr

- (1) Die Urnennischegebühr beträgt für die Belegung einer Urnennische im Fall
- der Erstbestattung,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES

250,00 €.

(2) Im Falle jeder weiteren Bestattung in der gleichen Nische bemisst sich die Urnennischegebühr ausgehend vom Betrag des Abs. 1 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

§ 4 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbahrung einer Leiche 50,00 €
- b) Aufbahrung einer Urne 15,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine jährliche Gebühr erhoben

- je Wahlgrab 15,00 €
- je Urnennische 15,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 20,00 € wird erhoben für

- a) Ausgraben / Umbettung einer Leiche
- b) Ausgraben / Umbettung einer Urne

§ 7 Kostenersatz für Fundamente

Für das von der Gemeinde erstellte Fundament ist ein einmaliger Kostenersatz zu leisten. Er beträgt für

- a) ein einstelliges Grab 35,00 €
- b) ein zweistelliges Grab 60,00 €
- c) ein dreistelliges Grab 85,00 €

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
 - a) jeder Bestattung
 - b) der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - c) dem Erwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 BES und
 - d) dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 5 Satz 2 BES
- (2) Die Urnennischegebühr entsteht mit der Bestattung bzw. Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (5) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Genehmigung oder Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.

§ 9 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 5 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Übergangsregelung

Nach früherem Ortsrecht abgezahlte Grabgebührentatbestände (Grabstättengebühr bis zur Erstbestattung) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, §§ 5 und 8 Abs. 3 zum 01.01.2011.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1991 außer Kraft, § 4 zum 31.12.2010.

Todtenweis, den 20.07.2010
Gemeinde Todtenweis

Thomas Reiß
Erster Bürgermeister